

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB 2025)

der Winternitz & Partner Rechtsanwälte GmbH & Co KG

1. Anwendungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen (AGB 06/2025) gelten, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, für das Verhältnis zwischen dem Mandanten und der Winternitz & Partner Rechtsanwälte GmbH & Co KG sowie deren Rechtsanwälte (nachstehend „WINLAW“) sowie für alle Dienstleistungen, die WINLAW für den Mandanten oder im Namen des Mandanten erbringt.
- 1.2. Der Mandant erklärt sich damit einverstanden, dass diese AGB zusammen mit schriftlichen Anweisungen des Mandanten oder einer sonstigen Vereinbarung in Bezug auf die Leistungen von WINLAW in dieser Rechtssache, den Vertrag zwischen dem Mandanten und WINLAW (nachstehend „Mandatsvertrag“) begründen.
- 1.3. Diese AGB können sich regelmäßig ändern und werden jeweils auf der Website von WINLAW aktualisiert (www.winlaw.at).

2. Auftrag und Vollmacht

- 2.1. WINLAW ist berechtigt und verpflichtet, die Interessen des Mandanten wahrzunehmen und den Mandanten zu vertreten, soweit dies zur Erfüllung des Mandatsauftrags erforderlich und zweckmäßig ist.
- 2.2. WINLAW wird den Mandanten in allen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich sowie gegenüber Behörden vertreten, Vergleiche abschließen, Geld- und Geldwerte für den Mandanten entgegennehmen und deren Entgegennahme quittieren, Vertreter und Stellvertreter mit gleicher oder beschränkter Vollmacht bestellen und alle Maßnahmen treffen, die WINLAW als Inhaber einer solchen Vollmacht für angemessen hält.
- 2.3. Der Mandant wird über Wunsch von WINLAW eine schriftliche Vollmacht unterfertigen.

3. Grundsätze der Vertretung

- 3.1. WINLAW hat die ihr anvertraute Vertretung gemäß dem Gesetz zu führen und die Rechte und Interessen des Mandanten bestmöglich zu vertreten.
- 3.2. WINLAW ist berechtigt, ihre Leistungen nach eigenem Ermessen vorzunehmen und alle Schritte zu ergreifen, insbesondere Angriffs- und Verteidigungsmittel in jener Weise zu gebrauchen, soweit dies dem Auftrag des Mandanten oder dem Gesetz nicht widerspricht.
- 3.3. Erteilt der Mandant WINLAW eine Weisung, deren Befolgung mit den auf Gesetz oder Standesrecht beruhenden Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung des Rechtsanwaltes unvereinbar ist,

hat WINLAW die Weisung abzulehnen. Sind Weisungen aus Sicht von WINLAW für den Mandanten unzweckmäßig oder sogar nachteilig, hat WINLAW vor der Durchführung den Mandanten auf allfällige nachteilige Folgen hinzuweisen.

- 3.4. Bei Gefahr im Verzug ist WINLAW berechtigt, auch eine vom erteilten Auftrag nicht ausdrücklich gedeckte oder eine einer erteilten Weisung entgegenstehende Handlung zu setzen oder zu unterlassen, wenn dies im Interesse des Mandanten geboten erscheint.

4. Informations- und Mitwirkungspflichten des Mandanten

- 4.1. Nach Erteilung des Mandats hat der Mandant WINLAW sämtliche Informationen, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Mandats von Bedeutung sein könnten, unverzüglich mitzuteilen und alle erforderlichen Unterlagen und Beweismittel zugänglich zu machen.
- 4.2. WINLAW ist berechtigt, von der Richtigkeit der vom Mandanten erhaltenen Informationen, Unterlagen und Beweismittel auszugehen, sofern deren Unrichtigkeit nicht offenkundig ist. WINLAW wird durch gezielte Befragung des Mandanten oder andere geeignete Mittel auf die Vollständigkeit des Sachverhaltes hinzuwirken.
- 4.3. Während aufrechten Mandats ist der Mandant verpflichtet, WINLAW alle geänderten oder neu eintretenden Umstände, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein könnten, unverzüglich nach Bekanntwerden derselben mitzuteilen.

5. Verschwiegenheitsverpflichtung, Interessenskollision

- 5.1. WINLAW ist zur Verschwiegenheit über alle ihr anvertrauten Angelegenheiten und die ihr sonst in ihrer beruflichen Eigenschaft bekanntgewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse ihres Mandanten gelegen ist.
- 5.2. Nur soweit dies zur Verfolgung von Ansprüchen von WINLAW oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen WINLAW erforderlich ist, ist WINLAW von der Verschwiegenheitspflicht entbunden.
- 5.3. Der Mandant kann WINLAW jederzeit von der Verschwiegenheitsverpflichtung entbinden. Die Entbindung von der Verschwiegenheit durch ihren Mandanten enthebt WINLAW nicht der Verpflichtung, zu prüfen, ob ihre Aussage dem Interesse ihres Mandanten entspricht.

6. Berichtspflichten

- 6.1. WINLAW hat den Mandanten über die im Rahmen des Mandats erbrachten Leistungen und erzielten Erfolge zu berichten.
- 6.2. WINLAW kann ihrer Berichtspflicht auf mündlichem oder schriftlichem Weg nachkommen.

7. Unterbevollmächtigung und Substitution

- 7.1. WINLAW kann sich im Rahmen des Mandats durch Rechtsanwaltsanwärter oder andere Rechtsanwälte vertreten lassen (Unterbevollmächtigung).
- 7.2. WINLAW darf im Verhinderungsfalle den Auftrag oder einzelne Teilhandlungen an einen anderen Rechtsanwalt weitergeben (Substitution).

8. Honorar

- 8.1. Sofern keine anderslautenden Vereinbarungen getroffen wurden, hat WINLAW Anspruch auf ein angemessenes Honorar, das sich auf der Grundlage des Rechtsanwaltstarifgesetzes und der Allgemeinen Honorarkriterien errechnet.
- 8.2. Abweichend zu 8.1. kann zwischen dem Mandanten und WINLAW eine Vereinbarung getroffen werden, dass die Leistungen von WINLAW nach Zeitaufwand (Stundensätzen) verrechnet werden. Die kleinste verrechenbare Zeiteinheit sind 10 Minuten. Leistungen werden im 10-Minuten-Takt verrechnet.
- 8.3. WINLAW gebührt eine Pauschale in der Höhe von 3 % des gegenüber dem Mandanten verrechneten Honorars, mit welcher die angefallenen Bürokosten wie Telefon, Kopieraufwand und Inanspruchnahme der Rechtsdatenbanken abgegolten sind. In der Pauschale sind keine Auslagen für Gerichts- und Eintragungsgebühren, Übersetzungskosten, Notar- und Beglaubigungsgebühren, Kosten einer allenfalls verschlüsselten Kommunikation, Reise- und Hotelkosten, elektronische Akteneinsichten und Exekutionsabfragen, Abfragen von ZMR, Bonitätsdatenbanken und Ediktsdatei, Firmenbuch-, EU-Firmenbuch, WiEReG-, GISA-, ZVR-Abfragen, Abfragen des Grundbuchs und des BAs für Eich- und Vermessungswesen, Gebühren für die Dokumentenarchivierung bei Drittanbietern und Finanz-Online-Abfragen enthalten. Es werden seitens WINLAW keine zusätzlichen Kosten betreffend die Textverarbeitung und Sekretariatsleistungen abgerechnet und diese sind im Honorar enthalten.
- 8.4. Zum Honorar und den Barauslagen ist jeweils die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß hinzuzurechnen.
- 8.5. Auch bei Vereinbarung eines Pauschal- oder Zeithonorars gebührt WINLAW zumindest der vom Gegner über dieses Honorar hinaus erstrittene Kostenersatzbetrag soweit dieser einbringlich

gemacht werden kann, ansonsten das vereinbarte Pauschal- oder Zeithonorar.

- 8.6. Der Mandant nimmt zur Kenntnis, dass eine von WINLAW vorgenommene, nicht ausdrücklich als bindend bezeichnete Schätzung über die Höhe des voraussichtlich anfallenden Honorars unverbindlich ist und keinen verbindlichen Kostenvoranschlag darstellt.
- 8.7. Der Aufwand für die Abrechnung und Erstellung der Honorarnoten wird dem Mandanten nicht in Rechnung gestellt. Verrechnet wird, sofern keine anderslautende Vereinbarung besteht, der Aufwand für die auf Verlangen des Mandanten verfasste Briefe an den Wirtschaftsprüfer des Mandanten in denen zum Beispiel der Stand anhängiger Causen, eine Risikoeinschätzung für die Rückstellungsbildung und der Stand der offenen Honorare zum Abschlussstichtag angeführt werden.
- 8.8. WINLAW kann zu jedem beliebigen Zeitpunkt, jedenfalls aber monatlich, Honorarnoten legen und Honorarvorschüsse verlangen.

9. Fälligkeit des Honorars und Verzinsung

- 9.1. Das Honorar von WINLAW ist bei Erhalt der Honorarnote durch den Mandanten sofort zur Zahlung fällig.
- 9.2. Ist der Mandant Unternehmer, gilt eine dem Mandanten übermittelte und ordnungsgemäß aufgeschlüsselte Honorarnote als genehmigt, wenn und soweit der Mandant nicht binnen vier Wochen ab Erhalt schriftlich widerspricht.
- 9.3. Sofern der als Unternehmer tätige Mandant mit der Zahlung des gesamten oder eines Teiles des Honorars in Verzug gerät, hat er an WINLAW Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe, mindestens aber in Höhe von 9,2% über dem jeweiligen Basiszinssatz zu zahlen.
- 9.4. Sämtliche gerichtlichen und behördlichen Kosten, Barauslagen und Spesen können – nach Ermessen von WINLAW – dem Mandanten zur direkten Begleichung übermittelt werden.
- 9.5. Bei Erteilung eines Auftrages durch mehrere Mandanten in einer Rechtssache, haften diese für alle daraus entstehenden Forderungen von WINLAW solidarisch, zur ungeteilten Hand.

10. Haftungsbeschränkung

- 10.1. Die Haftung von WINLAW für fehlerhafte Beratung oder Vertretung ist auf die für den konkreten Schadensfall zur Verfügung stehende Versicherungssumme von EUR 2,400.000,00 (in Worten: Euro zwei Millionen vierhunderttausend) beschränkt.
- 10.2. Der gemäß 10.1. oben geltende Höchstbetrag umfasst alle gegen WINLAW wegen fehlerhafter Beratung oder Vertretung bestehenden Ansprüche, wie insbesondere

solche auf Schadenersatz. Der Höchstbetrag umfasst nicht Ansprüche des Mandanten auf Rückforderung des an WINLAW geleisteten Honorars. Allfällige Selbstbehalte verringern die Haftung nicht.

10.3. Die Haftungsbeschränkung gemäß 10.1. oben gilt auch zugunsten aller für WINLAW (als deren Gesellschafter, Geschäftsführer, angestellte Rechtsanwälte oder in sonstiger Funktion) tätigen Rechtsanwälte.

10.4. WINLAW haftet für mit Kenntnis des Mandanten im Rahmen der Leistungserbringung mit einzelnen Teilleistungen beauftragte Dritte (wie etwa externe Gutachter oder Substituten) nur für das Auswahlverschulden.

10.5. WINLAW haftet nur gegenüber ihrem Mandanten, nicht gegenüber Dritten. Der Mandant ist verpflichtet, Dritte, die aufgrund des Zutuns des Mandanten von den Leistungen von WINLAW Kenntnis erlangen, auf diesen Umstand hinzuweisen.

10.6. WINLAW haftet für die Kenntnis ausländischen Rechts nur bei schriftlicher Vereinbarung oder wenn sie sich erbötig gemacht hat, ausländisches Recht zu prüfen. EU-Recht gilt nicht als ausländisches Recht, wohl aber das Recht der Mitgliedstaaten.

11. Verjährung / Präklusion

Soweit nicht gesetzlich eine kürzere Verjährungs- oder Präklusivfrist gilt, verfallen sämtliche Ansprüche (falls der Mandant nicht Unternehmer gemäß KSchG ist, jedoch nicht Gewährleistungsansprüche) gegen WINLAW, wenn sie nicht vom Mandanten binnen sechs Monaten (falls der Mandant Unternehmer gemäß KSchG ist) oder binnen eines Jahres (falls der Mandant nicht Unternehmer ist) ab dem Zeitpunkt, in dem der Mandant vom Schaden und der Person des Schädigers oder vom sonst anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt, gerichtlich geltend gemacht werden, längstens aber nach Ablauf von fünf Jahren nach dem schadenstiftenden (anspruchsbegründenden) Verhalten (Verstoß).

12. Rechtsschutzversicherung des Klienten

12.1. Verfügt der Mandant über eine Rechtsschutzversicherung, so hat er dies WINLAW unverzüglich bekanntzugeben und die erforderlichen Unterlagen (soweit verfügbar) vorzulegen.

12.2. Die Bekanntgabe einer Rechtsschutzversicherung durch den Mandanten und die Erwirkung rechtsschutzmäßiger Deckung durch WINLAW lässt den Honoraranspruch von WINLAW gegenüber dem Mandanten unberührt und ist nicht als Einverständnis von WINLAW anzusehen, sich mit dem von der Rechtsschutzversicherung Geleisteten als Honorar zufrieden zu geben.

12.3. WINLAW ist nicht verpflichtet, das Honorar von der Rechtsschutzversicherung direkt einzufordern,

sondern kann das gesamte Entgelt vom Mandanten begehren.

13. Interessenkonflikte

13.1. WINLAW führt vor Übernahme des Mandats eine Konfliktprüfung durch, um festzustellen, ob WINLAW das Mandat in Übereinstimmung mit den geltenden gesetzlichen und standesrechtlichen Vorschriften übernehmen kann.

13.2. Erhält der Mandant nach Mandatsübernahme Kenntnis von einem tatsächlichen oder potentiellen Interessenkonflikt, so hat er dies WINLAW unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

13.3. Sofern zulässig, kann WINLAW für einen oder mehrere Gesellschafter eines Mandanten oder für andere Gesellschaften derselben Unternehmensgruppe handeln, deren Interessen nicht vollständig mit den Interessen des Mandanten übereinstimmen.

13.4. Tritt während des Mandats ein Interessenkonflikt auf, der WINLAW eine weitere Vertretung des Mandanten untersagt, so hat WINLAW das Recht, die Mandatsvereinbarung einseitig mit sofortiger Wirkung zu beenden.

14. Beendigung des Mandats

14.1. Das Mandat kann – sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart wurde – von WINLAW oder vom Mandanten ohne Einhaltung einer Frist sowie ohne Angabe von Gründen jederzeit aufgelöst werden. Der Honoraranspruch von WINLAW bleibt davon unberührt.

14.2. Im Falle der Auflösung durch den Mandanten oder WINLAW, hat WINLAW für die Dauer von vierzehn Tagen den Mandanten insoweit noch zu vertreten, als dies nötig ist, um den Mandanten vor Rechtsnachteilen zu schützen. Diese Pflicht besteht nicht, wenn der Mandant das Mandat widerruft und zum Ausdruck bringt, dass er eine weitere Tätigkeit von WINLAW nicht wünscht.

15. Herausgabepflicht

15.1. WINLAW hat nach Beendigung des Auftragsverhältnisses auf Verlangen dem Mandanten Urkunden im Original zurückzustellen. WINLAW ist berechtigt, Kopien dieser Urkunden zu behalten.

15.2. Soweit der Mandant nach Beendigung des Mandats Schriftstücke (Kopien von Schriftstücken) verlangt, die er im Rahmen der Mandatsabwicklung bereits erhalten hat, sind die Kosten, in der Höhe von EUR 0,20 zuzüglich Umsatzsteuer pro Kopie, vom Mandanten zu tragen.

15.3. WINLAW ist verpflichtet, die Akten in elektronischer Form für die Dauer von sieben Jahren ab Beendigung des Mandats sohin auf Datenträgern aufzubewahren

und in dieser Zeit dem Mandanten bei Bedarf Abschriften auszuhändigen. Für die Kostentragung gilt 15.2. oben.

- 15.4. Der Mandant stimmt der Löschung der elektronischen Akten nach Ablauf der zu 15.3. genannten Aufbewahrungspflicht von sieben Jahren zu.

16. Rechtswahl und Gerichtsstand

- 16.1. Auf diese AGB und das durch diese geregelte Mandatsverhältnis kommt österreichisches Recht zur Anwendung.

- 16.2. Für Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Mandat, wozu auch Streitigkeiten über dessen Gültigkeit zählen, wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes für Wien Innere Stadt vereinbart.

- 16.3. WINLAW ist jedoch berechtigt, Ansprüche gegen den Mandanten auch bei jedem anderen Gericht im In- oder Ausland einzubringen, in dessen Sprengel der Mandant seinen Sitz, Wohnsitz, eine Niederlassung oder Vermögen hat.

17. Verarbeitung personenbezogener Daten

- 17.1. Bei der Erbringung von Rechtsdienstleistungen einschließlich der Erbringung von unterstützenden Dienstleistungen, wie z.B. Wissens- und Serviceentwicklung sowie Business Development, ist es erforderlich, personenbezogene Daten des Mandanten und gegebenenfalls auch personenbezogene Daten von Vertragspartnern, Mitarbeitern oder sonstigen Dritten des Mandanten zu verarbeiten. Ebenso, wenn WINLAW aus Kosteneffizienzgründen sowie zur Prozessoptimierung mit webbasierenden Tools arbeitet. Soweit der Mandant WINLAW diese Daten zur Verfügung stellt, geht WINLAW davon aus, dazu berechtigt zu sein.

- 17.2. Im Tagesgeschäft nutzt WINLAW vor allem elektronische Kommunikationsformen. Zu beachten ist, dass dies keinen absoluten Schutz vor dem Zugriff Dritter bietet. WINLAW verarbeitet personenbezogene Daten des Mandanten sowie von Vertragspartnern, Mitarbeitern oder sonstigen Dritten, die der Mandant gemäß den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen offengelegt hat.

18. Schlussbestimmungen

- 18.1. Erklärungen von WINLAW an den Mandanten gelten jedenfalls als zugegangen, wenn sie an die bei Mandatserteilung vom Mandanten bekanntgegebene oder die danach schriftlich mitgeteilte, geänderte Adresse oder E-Mail-Adresse versandt werden.

- 18.2. Nach diesen Auftragsbedingungen schriftlich abzugebende Erklärungen können auch per E-Mail abgegeben werden.

- 18.3. WINLAW ist ohne anders lautende schriftliche Weisung des Mandanten berechtigt, den E-Mail-Verkehr mit dem Mandanten in nicht verschlüsselter Form abzuwickeln. Der Mandant erklärt, über die damit verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein und in Kenntnis dieser Risiken zuzustimmen, dass der E-Mail-Verkehr nicht in verschlüsselter Form durchgeführt wird.

- 18.4. Der Mandant erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass WINLAW die den Mandanten und sein Unternehmen betreffenden personenbezogenen Daten insoweit verarbeitet, überlässt oder übermittelt (im Sinn des Datenschutzgesetzes), als dies zur Erfüllung der WINLAW vom Mandanten übertragenen Aufgaben notwendig und zweckmäßig ist oder sich aus gesetzlichen oder standesrechtlichen Verpflichtungen von WINLAW (z.B. Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr) ergibt.

- 18.5. Die Unwirksamkeit einer oder einzelner Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen oder des durch die Auftragsbedingungen geregelten Vertragsverhältnisses lässt die Gültigkeit der übrigen Vereinbarung unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame(n) Bestimmung(en) durch eine dieser im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahekommenden Regelung zu ersetzen.

Winternitz & Partner Rechtsanwälte GmbH & Co KG